

N i k o l a u s I.

stianum nomen praedicatum
fuerit, illa subsistere non
cessabunt immutilata.

Ganz genau wird also auch hier der Wortlaut der Vorlage nicht beibehalten, wenn auch — von den Auslassungen abgesehen — die Aenderungen nicht bedeutend sind. Es folgt dann in dem Schreiben Leos eine Berufung auf Gelasius I. Dieser Papst dürfte das ihm verliehene Prädikat 'multarum hereseon destructor' auch Nikolaus I. zu verdanken haben (Epist. VI, 468, Z. 6), und wahrscheinlich ist es mir, dass Leo überhaupt das ganze Zitat — das nicht nur bis 'refugiunt', sondern bis 'dissolvi' reicht — gleichfalls dem Nikolausbriefe entlehnte¹ (Epist. VI, 481, Z. 1 ff.).

An weiterer Stelle findet sich dann bei Leo noch ein allgemeiner Hinweis auf die Korrespondenz Nikolaus' I. mit den Byzantinern². Man wird annehmen dürfen, dass sie dem Verfasser des Schreibens aus den päpstlichen Registern oder aus einer unmittelbar aus ihnen geschöpften Ableitung bekannt war.

10. Für das Dekret des Bischofs B u r c h a r d von Worms († 1025) bildeten die collectio Anselmo dedicata und Reginos Sammlung die Hauptquellen. Nach P. Fourniers Berechnung³ lieferte Regino für Burchards Werk nicht weniger als 582 Kanones, d. i. fast ein Drittel des ganzen Dekrets. Diese Zahl umschliesst auch nahezu

1) Schon die einführenden Worte 'in commonitorio Fausto magistro fungenti legatione Constantinopolim dato' stehen mit Ausnahme der Entstellung 'fingenti legationem' gleichlautend bei Leo. 2) 'Qualiter contra Fotium invasorem Constantinopolitanae ecclesiae asterius(!) fuit, quousque Ignatium in sede propria revocaret, in epistolis illius invenire poteritis' (MG. SS. III, 689). Der folgende Satz, der eine grobe historische Unrichtigkeit enthält ('Etiam et in Mettensi synodo contra reges et episcopos in excommunicando et non reconciliando quam asterus (!) fuit, diligentius providete'), braucht nicht auf Briefkenntnis zu beruhen. 3) 'Études critiques sur le Décret de Burchard de Worms' S. 14 (1910). Erwähnt sei auch die Arbeit von E. Diederich, Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms. Beiträge zur Geschichte seiner Quellen, Breslauer kath.-theol. Diss. 1908. — Zur Abfassungszeit des Dekrets, dessen Abschluss vor 1012 anzusetzen die Formata bei Burchard II, 227 verbietet, vgl. Fournier a. a. O. S. 3 N. 1, der 1008—1012 annehmen möchte; der gewöhnliche Ansatz ist 1012—1023 (vgl. Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche X³, 9).